

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ÜBA gGMBH, ASCHHEIM BEI MÜNCHEN

STAND NOVEMBER 2014

§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNG UND GELTUNG DER BEDINGUNGEN

Alle Leistungen im Kontext zu Kursen, Schulungen, Qualifizierungen, Seminaren, Trainings werden im Folgenden unter dem Begriff Seminar zusammengefasst. Als Leistungsgeber im Sinne der nachfolgenden Geschäftsbedingungen wird die Überbetriebliche Ausbildungsstätte (üba) definiert. Die Kunden des Leistungsgebers werden als Firma bezeichnet. Diese Geschäftsbedingungen sind die Grundlage für alle Leistungen zwischen Leistungsgeber und Leistungnehmer. Sie gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden sollten. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom Leistungsgeber schriftlich bestätigt werden.

§ 2 ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

Die Firma erhält ein schriftliches Leistungsangebot über die von ihr gewünschten Seminare. Diese Angebote sind sämtlich freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsabschluss über das Seminar kommt durch schriftliche Annahme des Angebots, durch Auftragsbestätigung durch den Leistungsgeber oder durch beiderseitige Vertragsunterzeichnung, in dem gegebenenfalls der individuelle Leistungsumfang und gegebenenfalls weitere Seminarmodalitäten geregelt sind, zustande. Vertragsergänzungen, -abänderungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 3 LEISTUNGEN

Der Umfang der individuellen Leistungen ergibt sich vorrangig aus dem Vertrag selbst, nachrangig aus dem Angebot und sonstigen Leistungsbeschreibungen (Flyer, Prospekte usw.). Inhaltliche und/oder organisatorische Änderungen oder Abweichungen von der beschriebenen Leistung (einschließlich einer evtl. Verkürzung oder Verlängerung des Seminars) können vor oder während der Durchführung des Seminars vorgenommen werden, soweit diese Änderungen oder Abweichungen das Seminar in seinem Kern nicht völlig verändern. Der Leistungsgeber ist berechtigt den vorgesehenen Referenten im Bedarfsfalle durch andere, gleichqualifizierte Personen zu ersetzen.

§ 4 UNTERBRINGUNG

Der Leistungsgeber reserviert für auswärtige Teilnehmer auf Wunsch für die Dauer des Seminars Zimmer.

§ 5 TEILNEHMERSKRIP TEN UND ZUSATZLEISTUNGEN

Teilnehmerskripten, die vom Leistungsgeber zur Verfügung gestellt werden, sind in der vereinbarten Vergütung enthalten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Das Urheberrecht an den jeweiligen Skripten und allen weiteren Seminarunterlagen

(inkl. Software), gleich welcher Art oder Verkörperung, gebührt allein dem Leistungsgeber oder, sofern entsprechend ausgewiesen, dem jeweiligen Autor oder Hersteller. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Skripten oder sonstigen Seminarmaterialien (inkl. zur Verfügung gestellter Software) ohne schriftliche Zustimmung des Leistungsgebers ganz oder auszugsweise zu reproduzieren, in datenverarbeitenden Medien aufzunehmen, in irgendeiner Form zu verbreiten und/oder Dritten zugänglich zu machen. Die Benutzung des Internets ist nur im Rahmen des Seminarangebots mit Zustimmung des Referenten zulässig. Sämtliche Lehrmittel, die nicht ausdrücklich vom Leistungsgeber als Teilnehmerskripten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, sind auf Kosten des Leistungnehmers von diesem selbst zu beschaffen. Verpflegungs-, Übernachtungs- und sonstige Tagungskosten sind nicht im Seminarpreis enthalten, soweit nicht anders vereinbart.

§ 6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, wird die Seminargebühr nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlt der Leistungnehmer binnen 8 Tagen nach Rechnungsdatum nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Leistungnehmer hat die vertraglich vereinbarten Seminargebühren und -kosten vollständig zu entrichten, auch wenn einzelne Seminarveranstaltungen, gleich aus welchem Grunde, von ihm versäumt werden. Inhaltliche und/oder organisatorische Änderungen und Abweichungen wie unter § 3 beschrieben, berechtigen ebenfalls nicht zur Herabsetzung der vereinbarten Seminargebühr. Der Leistungnehmer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

§ 7 RÜCKTRITT

Der Leistungsgeber kann vor Beginn des Seminars vom Vertrag zurücktreten, wenn die von ihm festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist oder aus anderen wichtigen Gründen (höhere Gewalt, plötzliche Erkrankung des Referenten usw.) vor Seminarbeginn von einer Durchführung absehen. Entrichtete Seminargebühren werden zurückerstattet. Tritt nach Beginn ein wichtiger Grund (höhere Gewalt, plötzliche Erkrankung der Referenten usw.) ein, der die Durchführung des Seminars unmöglich macht oder erheblich erschwert, behält sich der Leistungsgeber einen Ersatztermin vor. In diesem Falle erhält der Leistungnehmer unverzüglich eine entsprechende Mitteilung. Aus wichtigem Grund (hohe Fehlzeiten, massive Störung des Seminarbetriebes usw.) behält sich der Leistungsgeber auch gegenüber einzelnen Seminarteilnehmern vor, vom Vertrag

zurückzutreten. Haftungs- und Schadensersatzansprüche des Leistungnehmers sind in jedem Falle ausgeschlossen. Der Leistungnehmer kann bis 14 Tage vor Seminarbeginn kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Bei späteren Rücktritten durch den Leistungnehmer wird diesem eine Pauschale von 50% der Seminargebühren in Rechnung gestellt, bei Rücktritt weniger als 7 Tage vor Seminarbeginn wird die volle Seminargebühr in Rechnung gestellt. Die Entsendung einer Ersatzperson ist möglich. In diesem Falle wird dem Leistungnehmer keine Pauschale berechnet. Sollten Stornierungsgebühren für im Auftrag des Kunden vorgenommene Reservierungen (z.B. Hotelreservierungen) anfallen, so werden diese dem Kunden unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts vollumfänglich weiter belastet.

§ 8 HAFTUNG

Der Leistungsgeber übernimmt keine Haftung für einen mit dem Seminar beabsichtigten Erfolg und/oder eine gegebenenfalls beabsichtigte Zulassung zu Prüfungen und/oder das Bestehen solcher Prüfungen, gleich welcher Art diese sind. Soweit die Seminare in den Räumlichkeiten des Leistungnehmers stattfinden, ist dieser für die Ausstattung der Räume und die Erfüllung der Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütungsbestimmungen verantwortlich. Bei Seminarveranstaltungen in den Räumen des Leistungsgebers ist eine etwaige Haftung sowohl gegen den Leistungsgeber, als auch gegen dessen Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Leistungsgeber haftet nicht für die eingebrachten Sachen des Leistungnehmers (Garderobe, Schulungsmaterial usw.). Die jeweilige Hausordnung ist zu beachten.

§ 9 DATENERFASSUNG

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses und in den Fällen des Satzes 2 darf der Leistungsgeber die personenbezogenen Daten des Leistungnehmers unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen speichern und nutzen. Der Leistungnehmer ist auch nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Erhalt von Informationsmaterial des Leistungsgebers einverstanden.

§ 10 GERICHTSSTAND, WIRKSAMKEIT

Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, wird München als ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten vereinbart.